

II- 8643 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

3857/AB

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1993 -02- 02

zu 3990/J

Wien, am 2. Februar 1993
GZ: 10.101/524-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3990/J betreffend Betriebsanlagengenehmigung, welche die Abgeordneten Gratzner, Mag. Schreiner und weiterer Abgeordneter am 18. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Seit wann ist oder, wann war erstmals bei der Bezirkshauptmannschaft ein Verfahren betreffend Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für die Firma "Gebrüder Prügl GesmbH" (Güterfernverkehr) auf dem Betriebsgrundstück EZ 143, KG Naglern anhängig?

Antwort:

In dem meinem Ressort vorgelegten Betriebsanlagenakt scheint ein erstes Ansuchen der Gebrüder Prügl GesmbH, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 23.5.1989, auf.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:**In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren?****Antwort:**

Das am 23.5.1989 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingelangte Ansuchen wurde in der von dieser Behörde durchgeführten mündlichen Augenscheinsverhandlung vom 26.7.1989 zurückgezogen.

Punkt 3 der Anfrage:

Gab es weitere Verfahren betreffend Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für die oben genannte Gesellschaft und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren?

Antwort:

Ein neuerliches Ansuchen der Konsenswerberin, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 15.4.1991, führte zu der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 7.4.1992 erteilten Betriebsanlagengenehmigung. Eine dagegen von Nachbarn erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 6.7.1992 als unzulässig zurückgewiesen, eine neuerliche Berufung von der dritten Instanz mit Bescheid vom 30.12.1992 abgewiesen.

Punkt 4 der Anfrage:

Gibt es eine rechtskräftige Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Mit Zustellung des Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30.12.1992 wird rechtskräftig festgestellt sein, daß die Gebrüder Prügl GesmbH bereits seit Zustellung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 7.4.1992 im Besitz einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung ist.

Punkt 5 der Anfrage:

Wenn nein, halten Sie es als zuständiger Ressortminister für tragbar, daß seitens des zuständigen Gewerbereferates der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg dem Gendarmerieposten Ernstbrunn die Auskunft gegeben wurde, daß der Betrieb genehmigt sei, weshalb die Exekutive die Aufnahme von Anzeigen wegen konsenslosen Betriebes ablehnt?

Antwort:

Laut Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20.1.1993 hat eine Befragung der mit dieser Angelegenheit befaßten Sachbearbeiter der bei der zuständigen Abteilung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ergeben, daß keine Auskunftserteilung erfolgt sei, aus welcher sich der Bestand einer derartigen Genehmigung ableiten ließe.

Ebenso hat eine Anfrage beim Gendarmerieposten Ernstbrunn ergeben, daß keine dienstliche Auskunft bezüglich des Bestandes einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung des betroffenen Objektes erteilt worden sei.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkte 6 und 7 der Anfrage:

Wie oft hat die zuständige Behörde kontrolliert, ob es zu einem konsenslosen Betrieb gekommen ist?

Zu welchen Ergebnissen haben diese Kontrollen geführt?

Antwort:

Die zuständige Behörde hat mehrmalige Kontrollen durchgeführt und es wurden auch entsprechende verwaltungsstrafrechtliche Schritte gesetzt.

Punkte 8 und 9 der Anfrage:

Hat es aufgrund der Kontrollen Strafverfahren gegeben?

Wenn ja, wann wurden diese eingeleitet und wann mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Antwort:

Aufgrund von Anzeigen sind insgesamt zehn Strafverfahren eingeleitet worden.

Zwei Strafverfügungen wegen Übertretung nach § 366 Abs.1 Z.3 2.Fall GewO 1973 sind in Rechtskraft erwachsen (Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 10.4.1989 und vom 14.10.1989).

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 28.3.1991 wurde mit Bescheid der zweiten Instanz vom 15.5.1991 aus formellen Gründen behoben.

Die übrigen eingeleiteten Strafverfahren wurden von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Ermangelung des Zutreffens der

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Voraussetzungen einer Übertretung nach § 366 Abs.1 Z.3 2.Fall GewO 1973 eingestellt.

Punkt 10 der Anfrage:

Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts unternommen, um die Anrainer in Zukunft vor einem konsenslosen Betrieb zu schützen?

Antwort:

Wie aus der Beantwortung zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage hervorgeht, liegt nunmehr für die gegenständliche Betriebsanlage eine gewerbebehördliche Genehmigung vor. Überschreitungen dieses Konsenses sind vorrangig von der zuständigen Überwachungs- und Verwaltungsstrafbehörde, d.h. der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, gegebenenfalls fest- und abzustellen.